

II=1030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1980 -05- 0 8

No. 58/A

A n t r a g

der Abgeordneten DEUTSCHMANN, Dr. PAULITSCH, Dkfm. GORTON,
KOPPENSTEINER

und Genossen

betreffend Bundesgesetz über die Gewährung einer einmaligen
Geldleistung an Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes
für "Tapferkeit" und des besonderen Kärntner Kreuzes für
"Tapferkeit" aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages
der Volksabstimmung

Im Jahr 1980 jährt sich zum 60. Mal der Tag der Kärntner
Volksabstimmung des Jahres 1920, auf Grund welcher sich
die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für die
Angliederung an die Republik Österreich entschieden hat.

Eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über
die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Land Kärnten
aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksab-
stimmung sieht vor, daß das Land Kärnten aus diesem Anlaß
einen einmaligen Zweckzuschuß im Betrag von 20 Mio. Schilling
aus Bundesmitteln erhält. Dieser Bundeszuschuß soll für
besondere Vorhaben im Abstimmungsgebiet zum Zweck der
Festigung der Zugehörigkeit dieses Gebietes zu Österreich
verwendet werden.

Aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner
Volksabstimmung sollte man nach Meinung der Österreichischen
Volkspartei jedoch vor allem jener gedenken, die mit dem
Einsatz ihres Lebens im Kärntner Abwehrkampf erreicht haben,

daß es zur Kärntner Volksabstimmung im Jahre 1920 gekommen ist und damit das Abstimmungsgebiet bei Österreich blieb. Die Österreichische Volkspartei schlägt daher vor, den rund 730 Trägern des allgemeinen Kärntner Kreuzes für "Tapferkeit" und den rund 75 Trägern des besonderen Kärntner Kreuzes für "Tapferkeit" aus Anlaß des 60. Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung eine einmalige Geldleistung in der Höhe von 10.000 S zu gewähren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX über die Gewährung einer einmaligen Geldleistung an Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für "Tapferkeit" und des besonderen Kärntner Kreuzes für "Tapferkeit" aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Personen, denen gemäß den Statuten für das anlässlich der Kärntner Freiheitskämpfe 1918/19 als Erinnerungszeichen gestiftete Kärntner Kreuz vom 4. November 1919 das allgemeine Kärntner Kreuz für "Tapferkeit" oder das besondere Kärntner Kreuz für "Tapferkeit" verliehen wurde, erhalten, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 10.000 S.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.